

## Reglement Mediator, Mediatorin SAV

### Inhalt

Allgemeines	1
Organisatorisches	1
Voraussetzungen für den Erwerb des Titels «Mediator/Mediatorin SAV»	2
Grundsatz	2
Mitgliedschaft im SAV	3
Praktische Tätigkeit	3
Praktische Erfahrung im Fachgebiet	4
Fachausbildung	4
Facharbeit	5
Fachgespräch	5
Weiterbildung/fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet	6
Titelerteilung	6
Meldepflicht Berufsverbot	6
Entzug/Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Titels	6
Gebühren	7
Rechtsweg	7
Liste der Mediatoren/Mediatorinnen SAV	8
Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen	8

### Allgemeines

- § 1 Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) erteilt seinen Mitgliedern unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Berechtigung, den Titel „*Mediator/Mediatorin SAV*“ zu führen.
- § 2 Der Titel „*Mediator/Mediatorin SAV*“ ist kein Fachanwaltstitel des SAV. Neben diesem Titel können zwei Fachanwaltstitel geführt werden (vgl. § 3 des Reglements Fachanwalt/Fachanwältin SAV).

### Organisatorisches

- § 3 Als Organe wirken mit: der Vorstand SAV, die Fachkommission sowie die Rekurskommission SAV.
- § 4 Dem Vorstand SAV stehen folgende Kompetenzen zu
- Erlass Reglemente
  - Genehmigung Ausführungsreglement

- Genehmigung Ausbildungsprogramm
- Vereinbarungen mit den Anbietern von Lehrveranstaltungen
- Entscheid über die Zulassung zur Mediationsausbildung
- Erteilung, Bestätigung und Entzug des Titels
- Entscheide gemäss diesem Reglement

Der Vorstand SAV kann seine Kompetenzen aus diesem Reglement ganz oder teilweise an einen Ausschuss (VAFA) delegieren, der aus mindestens 3 seiner Mitglieder und dem Generalsekretär SAV besteht.

**§ 5** Aufgaben der **Fachkommission** sind:

- Antragsstellung für Erlass und Änderung des Ausbildungsprogramms der Fachausbildung
- Erarbeiten von Richtlinien zur Zulassung zur Fachausbildung
- Antragsstellung für die Zulassung zur Fachausbildung
- Durchführung der Fachgespräche
- Antragsstellung bezüglich des Titelverleihs
- Beurteilung der Anrechnung von Weiterbildungs-Credits.

Die Richtlinien über die Zulassung zur Fachausbildung und über das Fachgespräch sind vom Vorstand SAV zu genehmigen.

Der Vorstand SAV bezeichnet den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder der Fachkommission. Die Fachkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie entscheidet mindestens in Dreierbesetzung unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder Vize-Präsidenten/-Präsidentin mit zwei weiteren von diesem/dieser bezeichneten Mitgliedern.

**§ 6** Der Präsident/die Präsidentin der Rekurskommission und die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung SAV gewählt.

**Voraussetzungen für den Erwerb des Titels «Mediator/Mediatorin SAV»**

**Grundsatz**

**§ 7** Für den Erwerb und die Führung des Titels «Mediator/Mediatorin SAV» sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV)
2. Keine rechtskräftige Anordnung eines Berufsverbots (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA) in den letzten fünf Jahren vor der Erteilung des Titels
3. Praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von mindestens 5 Jahren

4. Die Absolvierung einer in der Eigenschaft gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 1 vorstehend vom SAV durchgeführten Fachausbildung von 120 Stunden
5. Vorlegen einer schriftlichen, durch die Kursleitung als genügend taxierten Facharbeit
6. Erfolgreiches Absolvieren eines Fachgesprächs
7. Erfüllung der permanenten Weiterbildungsverpflichtung, die periodisch nachzuweisen ist

Der Vorstand kann Ausführungsreglemente erlassen.

### **Mitgliedschaft im SAV**

- § 8** Es ist folgende Mindestdauer der Aktivmitgliedschaft der gesuchstellenden Person im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) vorgegeben:
- für die Kurszulassung, bei Kursbeginn: 4 Jahre
  - für die Erteilung des Titels, beim Fachgespräch: 5 Jahre.

Eine Verkürzung bis auf 2 Jahre (Minimaldauer, die nicht unterschritten werden kann) ist in analoger Anwendung von § 9 Abs. 2 hiernach möglich.

Wenn die Erfüllung der Mindestdauer der Mitgliedschaft nicht offensichtlich ist, gilt für den Beginn die Stellung des Beitrittsgesuchs beim kantonalen Anwaltsverband, frühestens aber die Aufnahme der praktischen Anwaltstätigkeit (§ 9), was von der gesuchstellenden Person auf Verlangen nachzuweisen ist. Sehen die Statuten des kantonalen Anwaltsverbands vor, dass die Aufnahme als Mitglied erst nach einer bestimmten Dauer der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist, wird diese Karenzfrist für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft dazugezählt.

### **Praktische Tätigkeit**

- § 9** Die praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (im Sinne von § 3 1. Halbsatz SAV-Statuten) hat der Fachausbildung bzw. der Erteilung des Titels unmittelbar vorauszugehen. Teilzeittätigkeit von mindestens 50% ist anrechenbar und wird auf ein Vollzeitpensum umgerechnet. Es ist folgende Mindestdauer der praktischen Tätigkeit als Anwältin/Anwalt vorgegeben
- für die Kurszulassung, bei Kursbeginn: 4 Jahre mit Vollzeitpensum (allenfalls umgerechnet), wenn ohne Umrechnung nicht vorher 6 Jahre erreicht sind
  - für die Erteilung des Titels, beim Fachgespräch: 5 Jahre mit Vollzeitpensum (allenfalls umgerechnet), wenn ohne Umrechnung nicht vorher 7 Jahre erreicht sind.

Der Vorstand SAV kann auf Antrag der Fachkommission im Einzelfall bei langjähriger ausseranwaltlicher juristischer Berufstätigkeit diese Dauer bis auf 2 Jahre (Minimaldauer, die nicht unterschritten werden kann) verkürzen, wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer

sonstigen beruflichen Tätigkeit über besonders ausgeprägte praktische Erfahrung und Fachkenntnisse verfügt, z.B. als Dozent/Dozentin im Gebiet Mediation/ADR.

### **Praktische Erfahrung im Fachgebiet**

**§ 10** Voraussetzung für eine Zulassung zur Fachausbildung und zur Erteilung des Titels ist praktische Erfahrung im Bereich der alternativen Streitbeilegung.

Die gesuchstellende Person hat gegenüber der Fachkommission unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Persönlichkeitsrechte der Parteien folgende Punkte in den dokumentierten Fällen darzulegen:

- Anonymisierte Klienten- oder Fallbezeichnung
- Kurze Zusammenfassung der sich in den einzelnen Fällen stellenden Probleme
- Kurze Zusammenfassung der Tätigkeit der gesuchstellenden Person in diesen Fällen und den Zusammenhang zum Bereich der alternativen Streitbeilegung.
- Besondere Hinweise.

### **Fachausbildung**

**§ 11** Der Vorstand SAV organisiert mit hierfür verantwortlichen Personen die Ausbildungslehrgänge.

Die Kurse sind auf hauptberuflich tätige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen ausgerichtet, die sich zusätzlich zu den verlangten formellen Voraussetzungen in einem Motivationsschreiben geäußert haben.

Der Inhalt der Kurse wird vom SAV und den Verantwortlichen gemeinsam festgelegt und hat eine vertiefte theoretische und praktische Aufarbeitung der Kenntnisse im Gebiet der Mediation und der alternativen Streitbeilegung und deren Überprüfung zum Ziel. Als Ausbilder sind insbesondere auch erfahrene Praktiker und nach Möglichkeit auch die Kursteilnehmende selbst beizuziehen.

Die Kurse umfassen mindestens 120 Stunden und sollen berufsbegleitend absolviert werden können. Sie sind innerhalb der letzten 2 Jahre bzw. bei Teilzeittätigkeit 3 Jahre vor der Erteilung des Titels zu absolvieren. Massgebend für die Fristbestimmung ist das Kursende.

In den Kursen wird – von Notfällen abgesehen – eine volle Präsenz verlangt. Der SAV regelt die Details im Absenzenreglement.

**§ 12** Mitglieder, die die Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin SAV absolvieren wollen, reichen beim Generalsekretariat SAV ein Gesuch ein. Sie weisen sich darin über die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin aus und legen dar, weshalb sie im

Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit als Anwalt/Anwältin nun diesen Titel erwerben und den entsprechenden Kurs besuchen möchten (Motivationsschreiben). Dem Gesuch ist ein aktuelles Disziplinarzeugnis der Aufsichtsbehörde für die Zeit der letzten fünf Jahre beizulegen und das Gesuch ist nach den Vorgaben des Generalsekretariats SAV und unter Verwendung vorgegebener Formulare zu stellen.

Die Fachkommission kann allenfalls weitere Auskünfte oder Unterlagen einfordern.

Der Vorstand SAV entscheidet auf Antrag der Fachkommission über die Zulassung zur Mediationsausbildung.

Die Kurszulassung setzt grundsätzlich die Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des Titels voraus.

## **Facharbeit**

**§ 13** Im Rahmen der obgenannten Kurse ist eine schriftliche Facharbeit vorzulegen. In dieser Facharbeit hat sich die gesuchstellende Person darüber auszuweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Mediation und der alternativen Streitbeilegung verfügt.

Die schriftliche Facharbeit ist von allen gesuchstellenden Personen abzulegen. Diese wird entweder angenommen oder, falls ungenügend, zur einmaligen Verbesserung zurückgegeben.

## **Fachgespräch**

**§ 14** Das Fachgespräch wird auf entsprechendes Gesuch und nach Abgabe einer Erklärung gemäss § 18 durchgeführt. Die Fachkommission prüft vorgängig das Vorliegen bzw. Andauern der Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Ziff. 1 - 5, soweit sie dies nicht schon bei der Zulassung zur Fachausbildung getan hat. Hält sie im Rahmen ihrer Vorprüfung nicht alle Voraussetzungen als erfüllt, stellt sie dem Vorstand Antrag auf Nicht-Zulassung zum Fachgespräch.

Die gesuchstellende Person hat ein Fachgespräch mit 2 Mitgliedern der Fachkommission zu führen. Das Gespräch dauert mindestens 30, in der Regel höchstens 60 Minuten. Im Hinblick auf dieses Gespräch kann die Fachkommission stichprobenweise Einsicht in die Fälle, welche von der gesuchstellenden Person zum Nachweis ihrer praktischen Erfahrung gemeldet wurden, nehmen. Die Fachkommission bezeichnet diese rechtzeitig. Sie kann weitere Fälle verlangen. Ferner nennt sie vorweg ihre personelle Zusammensetzung.

Wenn nicht aufgrund des Gesamteindrucks wichtige Gründe dagegensprechen, beantragt die Fachkommission dem Vorstand SAV die Ertei-

lung des Titels Mediator/Mediatorin SAV. Hegt die Fachkommission gegen die Titelerteilung Bedenken, begründet sie dies schriftlich gegenüber dem Vorstand SAV.

Verweigert der Vorstand gestützt auf diese Bedenken die Erteilung des Titels, kann die gesuchstellende Person einmal die Wiederholung des Fachgesprächs verlangen. Dieses Begehren ist innert 6 Monaten ab Mitteilung der Verweigerung des Titels durch den Vorstand bzw. durch die Rekurskommission an das Generalsekretariat SAV zu richten. Die Fachkommission setzt fest, wann das zweite Fachgespräch stattfinden soll (maximal 3 Jahre nach dem ersten Fachgespräch). Die kostenpflichtige Wiederholung des Fachgesprächs kann mit Auflagen verbunden werden wie zum Beispiel:

- Einreichung zusätzlicher Fälle
- Vorgaben bezüglich Weiterbildung bis zur Durchführung des zweiten Fachgesprächs.

### **Weiterbildung/fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet**

**§ 15** Die Details der Weiterbildungsverpflichtung (§ 7 Abs. 1 Ziff. 7), die jährlich gegenüber dem Generalsekretariat SAV zu bestätigen ist, regelt das Reglement Weiterbildung Mediator/Mediatorin SAV.

Der Mediator/die Mediatorin hat im entsprechenden Fachgebiet weiterhin tätig zu sein.

### **Titelerteilung**

**§ 16** Über die Titelerteilung entscheidet auf Antrag der Fachkommission der Vorstand SAV.

### **Meldepflicht Berufsverbot**

**§ 17** Der Mediator/die Mediatorin hat dem Generalsekretariat SAV un- aufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen ihn/sie ein Berufsverbot (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 3 BGFA) angeordnet worden ist. Zu deklarieren sind auch nicht rechtskräftige Berufsverbote. Das Generalsekretariat SAV hat überdies das Recht, periodisch oder im Einzelfall nach allfälligen Berufsverboten zu fragen.

### **Entzug/Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Titels**

**§ 18** Der Vorstand SAV kann den Titel jederzeit entziehen, wenn

- die Voraussetzungen des Erwerbs des Titels nicht mehr gegeben sind

- die verlangte Weiterbildung nach Androhung des Entzugs nicht nachgewiesen wird
- ein Berufsverbot (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA) angeordnet worden ist.

Anstatt auf Entzug zu erkennen, kann der Vorstand SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels erkennen.

Das Recht zur Führung des Titels "Mediator/Mediatorin SAV" erlischt automatisch mit dem Verlust der Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV).

Ist das Recht zur Führung des Titels dauernd oder vorübergehend entzogen oder erloschen (Abs. 1 - 3 vorstehend) und sind alle Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7 (Aktivmitgliedschaft, kein Berufsverbot und Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung) wieder erfüllt, kann der Vorstand SAV auf Gesuch das Recht auf Titelführung erneuern. Die Durchführung eines Fachgesprächs gemäss § 14 ist zwingend, wenn der Unterbruch zwischen dem Verlust und der Erneuerung des Titels mehr als 5 Jahre beträgt.

## **Gebühren**

**§ 19** Für die Erlangung, den Entzug und die Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Titels sowie sämtlicher damit verbundener Kosten werden kostendeckende Gebühren erhoben, die der Vorstand SAV festlegt.

Die Zahlungsfristen werden vom Generalsekretariat SAV festgelegt.

Der SAV macht gemeinschaftliche Marketingmassnahmen für Mediatoren/Mediatorinnen SAV von deren Beteiligung an den Kosten abhängig.

## **Rechtsweg**

**§ 20** Gegen Entscheide des Vorstands SAV kann innert 30 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Rekurs ist beim Generalsekretariat SAV einzureichen. Die Rekurskommission erlässt eine Verfahrensordnung und setzt die Gebühren fest.

Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

**§ 21** Die nachfolgenden Entscheide des Vorstands SAV sind rekursfähig:

- a) Entscheid über die Verkürzung der Anrechnungsdauer der praktischen Tätigkeit (§ 9 Abs. 2)
- b) Entscheid über Nicht-Zulassung zum Fachgespräch (§ 14 Abs. 1)
- c) Entscheid betreffend Erteilung des Titels Mediator/Mediatorin SAV (§ 16).

- d) Entzug des Titels Mediator/Mediatorin SAV bzw. vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung dieses Titels (§ 18).
- d) Ablehnung der Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Titels Mediator/Mediatorin SAV.

## **Liste der Mediatoren/Mediatorinnen SAV**

- § 22** Das Generalsekretariat SAV führt eine Liste sämtlicher Mediatoren/Mediatorinnen SAV. Diese Liste ist öffentlich.

## **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- § 23** Das vorliegende Reglement tritt per 31.1.2021 in Kraft und löst das Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV vom 1.7.2007 ab.

Das bisherige Reglement bleibt für SAV-Mitglieder, die die Grundausbildung vor dem 31.1.2021 begonnen und den SAV Zertifizierungskurs spätestens am 31.12.2021 abgeschlossen haben, bis auf diesen Zeitpunkt weiterhin in Kraft. Externe Grundausbildungen, die nach dem 31.1.2021 begonnen haben, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Titelinhaber, welche den Titel «Mediator / Mediatorin SAV» vor Inkrafttreten dieses Reglements erworben haben, behalten den Titel, falls sie die Bedingungen gemäss § 7 Ziff. 2 und 7 und § 15 des vorliegenden Reglements weiterhin erfüllen. Anderenfalls kann der Titel entzogen werden. Eine nach dem 31.12.2021 erworbene Passivmitgliedschaft SAV berechtigt nicht mehr zur Weiterführung des Titels «Mediator, Mediatorin SAV». Anstatt auf Entzug zu erkennen, kann der Vorstand SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels erkennen. Ist das Recht zur Führung des Titels dauernd oder vorübergehend entzogen oder erloschen kann der Vorstand SAV auf Gesuch das Recht auf Titelführung erneuern. Der Vorstand regelt die Konditionen.

Der Nachweis der Weiterbildungspflichten richtet sich ab Inkrafttreten 31.1.2021 nach dem neuen Reglement Mediator/Mediatorin SAV. Es wird diesbezüglich auf das ebenfalls auf den 31.1.2021 in Kraft tretende Weiterbildungsreglement Mediator/Mediatorin SAV verwiesen.

Der gemäss diesem Reglement zu erbringende Nachweis von 12 Credits/Jahr ist erstmals per 31.12.2022 (Berichtsperiode 2022) zu erbringen. Die per Stichtatum 31.12.2021 nachgewiesenen Weiterbildungen können in die Berichtsperiode 2022 mitgenommen werden.



- Beschluss des Vorstands SAV vom 18.1.2021
- Mit Beschluss des Vorstands SAV vom 11. November 2021 revidiert und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt
- Mit Beschluss des Vorstandes SAV vom 27. März 2023 in § 13 Abs. 2; § 14 Abs. 4 geändert und auf den 27. März 2023 in Kraft gesetzt.